

Bürgschaft für Mängelansprüche

1. Die Firma

(Auftragnehmer)

hat für

(Auftraggeber)

aufgrund des Auftrages / Vertrages vom _____ folgende Leistungen ausgeführt:

2. Für die Erfüllung der nach Abnahme entstehenden Mängelansprüche des Auftraggebers (mit Ausnahme von nicht erledigten Ansprüchen nach § 4 Ziff. 7 VOB/B und Ansprüchen für bei Abnahme vorbehaltener Mängel) gegen den Auftragnehmer aus dem Vertragsverhältnis, und aus Rückforderungsansprüchen wegen Überzahlungen gleich welcher Ursache (z.B. wegen Rechen- oder Aufmaßfehlern oder sonstigen Fehlern bei der Abrechnung) übernimmt die Bank hiermit gegenüber dem Auftraggeber unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtbarkeit, der Aufrechenbarkeit, sofern die Gegenforderung des Hauptschuldners nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist, der Vorausklage und Vorausbefriedigung (§§ 770, 771, 772 BGB) die selbstschuldnerische, unbefristete Bürgschaft bis zum Höchstbetrag von

_____ EUR

(in Worten: EURO _____)

mit der Maßgabe, dass die Bank aus dieser Bürgschaft nur auf Zahlung in Geld in Anspruch genommen werden kann.

3. Ansprüche aus dieser Bürgschaft verjähren frühestens drei Monate nach Verjährung der gesicherten Ansprüche.
Die Verpflichtungen der Bank aus dieser Bürgschaft erlöschen, wenn die Bürgschaftsurkunde zurückgegeben wird.
4. Die Geschäftsbedingungen der Bank haben gegenüber dem Auftraggeber keine Gültigkeit.

Ort, Datum

Bank
